



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren Beteiligung der Öffentlichkeit

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 26. Februar 2024 bis 05. April 2024

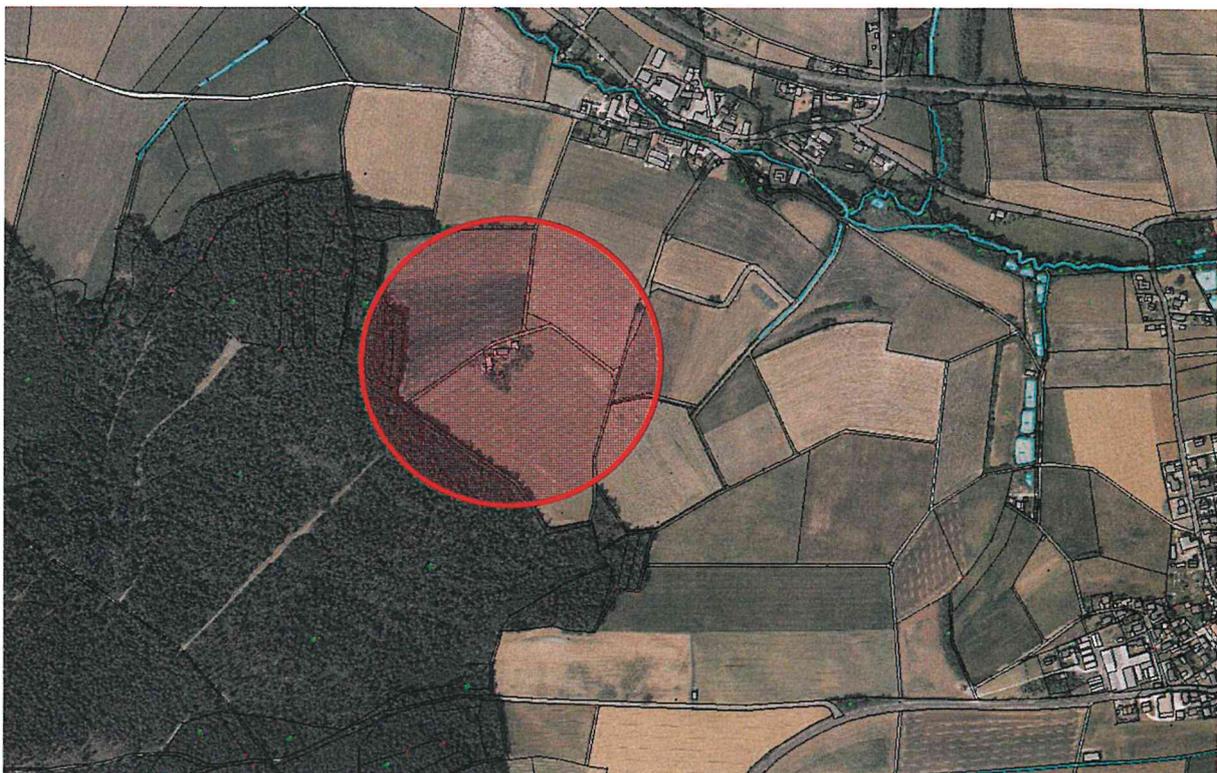
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 61 „Speichersdorf – SO Gnadenhof“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 05. Februar 2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Speichersdorf – SO Gnadenhof“ im Regelverfahren nach §§ 8 bis 10, 12 und 30 BauGB beschlossen. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Geltungsbereich:

Auf den Fl.-Nrn. 1979, 1987 u. 1989 der Gemarkung Seybothenreuth, maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22. Januar 2024. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:





Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung mit weiteren Anlagen wird vom 26.02.2024 bis einschließlich 05.04.2024 (Auslagefrist) bei der Gemeinde Speichersdorf von Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag nachmittags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag vom 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich im Rathaus/Bauamt der Gemeinde Speichersdorf ausgelegt. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.1 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.speichersdorf.de/rathaus-politik/planen-bauen/](http://www.speichersdorf.de/rathaus-politik/planen-bauen/) einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Gemeinde Speichersdorf personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Speichersdorf, den 14.02.2024


PORSCH, 1. Bürgermeister